

Benutzungsordnung

für die

Limburghalle

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Benutzungsordnung mit Wirkung ab 01.08.2021 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Limburghalle der Stadt Weilheim. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten (Veranstalter, Mitwirkende, Helfer und Besucher). Mit dem Betreten der Limburghalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Sie umfasst folgende Räume der Limburghalle:

- a) Großer Saal
- b) Kleiner Saal mit Konferenzraum
- c) Foyer
- d) Bühne

(2) Die Limburghalle ist Eigentum der Stadt Weilheim. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt, die dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt dient. Sie steht, soweit sie nicht von der Stadt benötigt wird, den örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Limburghalle entscheidet die Stadt Weilheim.

(4) Der Mieter verpflichtet sich beim Vertragsabschluss die Benutzungsordnung, die Entgeltordnung, sowie alle in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen einzuhalten.

(5) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

(6) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Weilheim schriftlich bestätigt wurden.

(7) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

(8) Die Benutzung kann von der Stadtverwaltung untersagt werden, wenn durch die Veranstaltung selbst oder im Umfeld der Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind.

§ 2 Vermietung

(1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Limburghalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages.

(2) Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem Vordruck der Stadt zu stellen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Stadtverwaltung.

(3) Die Antragsstellung ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Weilheim einzureichen. Sie muss genaue Angaben zum Veranstalter, die Dauer und die Art der Veranstaltung, sowie die zu erwartende Besucherzahl enthalten.

(4) Die Limburghalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Stadt die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(5) Der Mieter gilt als Veranstalter. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Hausrecht

(1) Die Räume der Limburghalle, mit Ausnahme der Gaststätte, werden von der Stadtverwaltung (Stadtkämmerei) Weilheim an der Teck verwaltet und vermietet. Die Aufsicht obliegt der Stadtverwaltung.

(2) Die Beauftragten der Stadt, insbesondere der Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle, einschließlich der Außenanlagen und hat das Recht, Personen die seinen Anweisungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Limburghalle zu verweisen.

§ 4 Bereitstellung der Räume

(1) Die Halle wird vom Beauftragten der Stadt rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter dann bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Die Rückgabe der Halle hat nach der Veranstaltung an den Beauftragten der Stadt zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

(2) Die Räumlichkeiten werden besenrein übergeben, die weitergehende Reinigung erfolgt durch die Stadt. Für Veran-

staltungen steht zudem ein Hausmeisterservice zur Verfügung, der Nutzern technische Hilfestellungen gibt, in die Räumlichkeiten einweist und die Bestuhlung und die Dekoration aus brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten abnimmt. Die Limburghalle wird mit allem für die Veranstaltung erforderlichen Mobiliar wie Bühne, Tische, Stühle und technischen Geräte überlassen.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Beauftragten der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Verwendungszweck und in der beantragten Zeit. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Zähringer-Stuben. Eine Bewirtschaftung oder das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den Veranstalter oder Besucher der Veranstaltung ist **nur mit Einverständnis des Pächters der Zähringer-Stuben gestattet**.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

(1) Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter hat alles zu veranlassen, was zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich ist. Er ist insbesondere verpflichtet:

a) wegen Herrichten des Saals, Art der Bestuhlung, Bereitstellen sonstiger Einrichtungsgegenstände usw. mit dem Hausmeister sowie wegen Einzelheiten der Bewirtschaftung mit dem Pächter der Gaststätte mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.

c) die vom Landratsamt Esslingen genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten. Die darin festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

d) die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die Versammlungsstättenverordnung, sowie die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften genau einzuhalten und die Hausordnung zu beachten.

e) für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Der benannte Verantwortliche muss vor Veranstaltungsbeginn vom Hausmeister mit schriftl. Bestätigung eingewiesen werden.

f) die Besucher von Veranstaltungen anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u. a. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.

g) die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln und etwaige Schäden sofort dem Hausmeister zu melden.

h) die Veranstaltung zur vereinbarten Zeit zu beenden und die Besucher zum Verlassen der Räume aufzufordern.

i) nach Beendigung der Veranstaltung die von ihm eingebrachten Gegenstände schnellstmöglich aus den überlassenen Räumen zu entfernen. Die Stadt haftet nicht für vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände.

j) dafür Sorge zu tragen, dass Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden nicht mitgeführt werden dürfen.

k) für den zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Beim Anschluss elektrischer Geräte sind außerdem einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, um geklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

l) bei Veranstaltungen, die über die Polizeistunde hinausgehen, rechtzeitig die entsprechende Erlaubnis beim Amt für öffentliche Ordnung einzuholen.

m) soweit erforderlich, die Veranstaltung bei den zuständigen Behörden anzumelden, rechtzeitig Genehmigungen einzuholen und GEMA-Gebühren zu entrichten.

§ 7 Ordnungsvorschriften

(1) Der Zugang zur Halle und Abgang von der Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.

(2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere

a) das Rauchen

b) das Mitbringen von Tieren,

c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen innerhalb des Gebäudes

(4) Die technischen Anlagen, insbesondere Tonübertragungsanlage und Scheinwerfer, dürfen in der Regel nur durch den Hausmeister oder unter seiner Aufsicht bedient werden.

§ 8 Brandschutz

(1) Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Er ist verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

(2) Bei Veranstaltungen ≥ 200 Personen ist eine Brandsicherheitswache vorzuhalten.

Die Brandsicherheitswache beauftragt die Stadt auf Kosten des Veranstalters. Das übrige Personal (z.B. Kasse, Ordnungsdienst) ist grundsätzlich vom Veranstalter zu stellen.

(3) Jegliche Veranstaltungstechnik (Beschallung) muss durch die Brandmeldeanlage (BMA) übersteuert werden, so dass eine akustische Alarmierung jederzeit wahrgenommen werden kann.

(4) Die Brandmeldeanlage ist auf die integrierte Leitstelle Esslingen aufgeschaltet. Beim Auslösen der Anlage haftet der Veranstalter für die dafür entstehenden Kosten.

(5) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus,

verflüssigten oder verdickten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

(7) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur nicht-brennbare und/oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

(8) Dekorationen aus Papier müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(9) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(10) Änderungen in und an dem Verwendungsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Verwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Beauftragten der Stadt mitzuteilen, der die Genehmigung der Stadtkämmerei einzuholen hat.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so hat der Veranstalter dies sofort, spätestens aber 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, schriftlich mitzuteilen. Wenn dieser Termin nicht eingehalten werden kann, sind 25 v.H. der Grundmiete als Entschädigung zu bezahlen, es sei denn, dass der reservierte Raum für den betreffenden Tag anderweitig vermietet werden kann. Unabhängig hiervon sind dem Pächter der Gaststätten bei bewirtschafteten Veranstaltungen alle Schäden zu ersetzen, die ihm durch Absage einer Veranstaltung innerhalb 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin entstehen.

(2) Die Stadt Weilheim kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn

1. die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden oder

2. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Weilheim zu befürchten ist oder

3. der Veranstaltungsort infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Wenn die Stadt Weilheim von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

§ 10 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Beauftragten der Stadt verstoßen, kann das Betreten der Limburghalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Beim Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die

Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen.

(3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch seine Beauftragten und durch Besucher seiner Veranstaltung an dem Grundstück und Gebäuden, sowie an den Einrichtungen der Limburghalle verursacht werden. Zur Vermeidung derartigen Schäden ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Die Stadt behält sich vor, vom Veranstalter eine Kautionsleistung bis zur Höhe von 3.000, -- € als Sicherheitsleistung zu verlangen.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für im Außenbereich der Limburghalle abgestellte Fahrzeuge.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

Die Stadt behält sich vor, vom Veranstalter den Abschluss ausreichender Versicherung zu fordern.

(4) Die Benutzung der Limburghalle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(5) Die Haftung der Stadt als Eigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung hindernden und beeinträchtigenden Ereignissen kann der Veranstalter gegen die Stadt keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Beauftragten der Stadt abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Stadt abliefern.

§ 13 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räume der Limburghalle sind die vom Gemeinderat festgelegten, am Tage der Benutzung geltenden Mieten und Entgelte samt Nebenleistungen zu bezahlen. Die Vermietung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Miete abhängig gemacht werden.

(2) Die Vermietung ist erst wirksam vereinbart, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage erhalten hat und die festzusetzende Miete zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die Stadtkasse Weilheim an der Teck bezahlt ist.

§ 14 Weitere Bestimmungen

(1) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch einen Sanitätsdienst für nötig hält, bestellt er diese auf eigene Rechnung.

(2) Die Stadtverwaltung kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen. Jegliche Änderung eines Vertrages bedarf der schriftlichen Form.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weilheim und Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck.

§16 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.01.2003 außer Kraft.

Hinweis nach §4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim an der Teck, den 21.07.2021
AZ: 200-761.24 / Re

Züfle
Bürgermeister